

## **Auszug aus:**

### **Beschlüsse der 3. Tagung der XI. Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 20. - 22. November 2008 in Goslar**

Während der o. g. Tagung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **TOP 6.1**

#### **Antrag XI/1 des Synodalen Welge zur Änderung Art. 77 KVerf**

Die Landessynode möge beschließen, den Artikel 77 der Verfassung wie folgt zu ändern:

(1) Die Kirchenregierung besteht aus:

- a) dem Landesbischof als Vorsitzenden,
- b) einem nicht ordinierten Mitglied des Landeskirchenamtes, das von der Landessynode zu wählen ist,
- c) (bleibt unverändert).

(2) (bleibt unverändert).

(3) Die Wahl der Synode zu wählenden Mitglieder findet frühestens sechs Monate und spätestens zwölf Monate nach dem ersten Zusammentritt einer neugewählten Landessynode statt.

(4) Die Amtszeit

- a) des in Absatz 1 b genannten Mitgliedes endet mit der Wahl seines Nachfolgers zur Kirchenregierung oder mit dem Wegfall der Voraussetzung seiner Wählbarkeit zur Kirchenregierung in dieser Funktion.
- b) Der in Absatz 1 c genannten Mitglieder mit der Wahl ihrer Nachfolger oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit zur Landessynode.

(5) (bisheriger Absatz 4 bleibt erhalten und wird zum Absatz 5).

Für das derzeitige Mitglied des Landeskirchenamtes in der Kirchenregierung ist eine entsprechende Übergangsregelung zu treffen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wurde mehrheitlich bei vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen von der Landessynode beschlossen. Das Landeskirchenamt wird gebeten, einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu erarbeiten.